

## Regelungen zum Verfahren nach § 9a Abschnitt 2- 5 Wirksamkeitsdarstellung Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz

### Inhalt

1. Inhaltliche Einführung .....	1
2. Begriffsklärung .....	2
3. Wer ist für die Wirksamkeitsdarstellung zuständig? .....	2
4. Zusammensetzung der Vertreter:innengruppen.....	2
5. Wer entwickelt die Wirksamkeitsfragen/den Erhebungsbogen?.....	3
6. Unterstützungsmöglichkeiten für die Selbstvertretung der leistungsberechtigten Personen.....	3
7. Entwicklung der Wirksamkeitsfragen .....	3
8. Hinweise zur Durchführung der Befragungen .....	4
9. Ergebnisdarstellung (Mindestinhalte).....	4
Anhang: Durchführung der Pilotphase.....	6
Anhang: Evaluation – Eckpunkte.....	6

### 1. Inhaltliche Einführung

Der Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz skizziert unter § 9a Absatz 2 bis 5 „Wirksamkeit der Leistungen“ Regelungen für die Wirksamkeitsdarstellung eines Angebots.

Die vorliegende Handreichung dient als Hilfestellung und Leitlinie zur Durchführung einer Wirksamkeitsdarstellung nach § 9a Abschnitt 2 bis 5 Landesrahmenvertrag.

Ausgangspunkt für die Feststellung der Wirksamkeit sind Befragungen bei unterschiedlichen Personengruppen:

- die leistungsberechtigten Personen, die das Angebot nutzen,
- den Mitarbeitenden des Leistungserbringers sowie
- den Mitarbeitenden des Leistungsträgers nach § 2 AGSGB IX gemäß Abs. 4 Satz 2.

Jede dieser Gruppen erstellt für das jeweilige Angebot einen eigenen Fragebogen.

## 2. Begriffsklärung

**Wirkung** bezieht sich auf den Einzelfall: Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens findet eine Wirkungskontrolle statt (§ 121 (2) SGB IX). Praktisch bedeutet dies eine Zielüberprüfung hinsichtlich der erreichbaren und überprüfbaren Teilhabeziele des IBE. Diese Ebene wird bei der Darstellung von Wirksamkeit nicht berücksichtigt.

**Wirksamkeit** bezieht sich auf die Fähigkeit eines Angebots, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen die Leistungen so auszugestalten, dass die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe sowie eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und -führung für die leistungsberechtigten Personen möglich wird (§ 9a LRV). Diese Fähigkeit des Leistungsangebots ist Bezugspunkt der Wirksamkeitsdarstellung.

**Teilhabe** bezieht sich auf das gleichberechtigte Einbezogenensein einer Person in die ihr wichtigen Lebensbereiche und die Möglichkeiten, selbstbestimmt und eigenverantwortlich das Leben gestalten zu können – mit der hierfür erforderlichen Assistenz. Fragestellungen, die sich auf die Teilhabe beziehen, sind bspw.: „Werden Sie bei der Gestaltung der Freizeitaktivitäten einbezogen?“.

**Zufriedenheit** bezieht sich auf die Übereinstimmung zwischen den subjektiven Erwartungen und der tatsächlich erlebten Motivbefriedigung bei Produkten oder Dienstleistungen (Gabler Wirtschaftslexikon). Fragestellungen, die sich auf die Zufriedenheit beziehen, sind bspw.: „Wie zufrieden sind Sie mit den angebotenen Freizeitaktivitäten?“. Zufriedenheitsbefragungen bei den leistungsberechtigten Personen eines Angebots sind Bestandteil des Qualitätsmanagements (§ 9 (3) LRV) und nicht Gegenstand der Darstellung von Wirksamkeit.

## 3. Wer ist für die Wirksamkeitsdarstellung zuständig?

Der **Leistungserbringer** ist für die Darstellung der Wirksamkeit eines Angebots zuständig. Bei ihm liegt die Prozessverantwortung (§ 9a (2) LRV). Hierfür wird eine Ansprechperson benannt. Diese informiert die weiteren Gruppen über das Verfahren, ist Ansprechpartner:in bei aufkommenden Fragen und koordiniert das Vorgehen.

Auch Seitens des Leistungsträgers nach § 2 AGSGB IX gemäß Absatz 4 Satz 2 sowie einer Selbstvertretung der leistungsberechtigten Personen des Angebots (s. Kapitel 5) werden zu Beginn des Verfahrens eine Ansprechperson benannt.

## 4. Zusammensetzung der Vertreter:innengruppen

Es bleibt grundsätzlich den einzelnen Gruppen überlassen, wie und welche Vertreter:innen zur Erarbeitung des Fragebogens festgelegt werden.

Bei der Gruppe des Leistungserbringers sollen Mitarbeitende der Assistenzleistungen vertreten sein.

Bei der Gruppe des Leistungsträgers wird die Kommune adressiert, in der das Angebot tätig ist. Es sollen Mitarbeitende aus der direkten Fallbearbeitung (Fallmanagement) vertreten sein.

Bei der Gruppe der Selbstvertretung der leistungsberechtigten Personen können – soweit vorhanden – bereits existierende Selbstvertretungen wie Bewohnerbeirat oder

Nutzervertretung angesprochen werden. Gibt es bisher keine Selbstvertretung, werden alle Nutzer:innen des Angebots entsprechend informiert und zur Mitwirkung eingeladen.

## 5. Wer entwickelt die Wirksamkeitsfragen/den Erhebungsbogen?

Vertreter:innen aus jeder Gruppe entwickeln einen eigenen Fragebogen. Die Wirksamkeitsbefragung wird anschließend mit dem jeweiligen Fragebogen bei den Mitarbeitenden des Leistungsträgers, des Leistungserbringers und den leistungsberechtigten Personen durchgeführt (s. Kapitel 8).

## 6. Unterstützungsmöglichkeiten für die Selbstvertretung der leistungsberechtigten Personen

Der Leistungserbringer informiert die Selbstvertretung über Ziel und Vorgehen der Wirksamkeitsbefragung und unterstützt diese bei der Entwicklung des Fragebogens, so notwendig und gewünscht.

## 7. Entwicklung der Wirksamkeitsfragen

Jede Gruppe ist für die Entwicklung der jeweiligen Wirksamkeitsfragen selbst verantwortlich.

Im Anhang dieser Handreichung befinden sich verschiedene Masterfragen, die zur Orientierung und Hilfestellung herangezogen werden können. Es können jeweils einzelne oder auch alle dieser Masterfragen übernommen werden, wenn die jeweilige Gruppe diese als relevant zur Beurteilung der Wirksamkeit des Angebots einschätzt. Es können auch ausschließlich eigene Wirksamkeitsfragen entwickelt werden.

Die fachpolitischen Ziele des Landes (s. Anhang) können bei der Wirksamkeitsdarstellung ebenfalls aufgegriffen werden.

Bei der Entwicklung gilt:

- Jede Gruppe entwickelt **maximal** zehn Wirksamkeitsfragen.
- Die Fragen können sowohl in Frage- als auch in Aussageform gestellt werden, z.B. *„Können Sie bei der Gestaltung der Freizeitangebote mitreden?“* vs. *„Ich kann bei der Gestaltung der Freizeitangebote mitreden.“* Die jeweilige Gruppe entscheidet, welche Form sie nutzen möchte.
- Es gibt eine viergliedrige Antwort-Skala:  
Trifft zu – trifft oft zu – trifft oft nicht zu – trifft nicht zu  
Bei Bedarf kann diese Skala mit Piktogrammen o.ä. hinterlegt/übersetzt werden.
- Alle Fragen müssen mit dieser Antwort-Skala beantwortbar sein – offene Fragen sind nicht erlaubt! Beispiel: *„Was ist Ihnen bei Ihrer Freizeitgestaltung wichtig?“* ist keine zugelassene Frageform.
- Falls eine Selbstvertretung auch eine stellvertretende Beantwortung des Fragebogens z.B. durch Angehörige ermöglichen möchte, ist eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Fragebogen aufzunehmen. Z.B. *Der Fragebogen wurde stellvertretend ausgefüllt. Ja/Nein*
- Bei der Entwicklung der Fragen ist darauf zu achten, dass bei der Auswertung der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmer:innen möglich sind!

Gelingt es einer Gruppe nicht, sich auf Wirksamkeitsfragen zu verständigen, werden die jeweiligen Masterfragen (s. Anhang) für die Wirksamkeitsbefragung genutzt.

## 8. Hinweise zur Durchführung der Befragungen

Grundsätzlich ist auf eine barrierefreie, freiwillige und anonyme Durchführung zu achten. Für die leistungsberechtigten Personen ist die benötigte und gewünschte Unterstützung zur Teilnahme zu ermöglichen.

- Der Fragebogen für die Nutzer:innen geht an alle leistungsberechtigten Personen, die das Angebot nutzen.
- Der Fragebogen für den Leistungserbringer geht an alle Mitarbeitende, die in der Assistenz tätig sind.
- Der Fragebogen für den Leistungsträger geht an alle rheinland-pfälzischen Kommunen, die eine Leistungsträgerschaft für dieses Angebot innehaben. Leistungsträger außerhalb Rheinland-Pfalz werden nicht berücksichtigt.

Den Teilnehmenden soll ausreichend Zeit für eine Beantwortung gegeben werden, die Frist sollte aber 3 Monate nicht überschreiten.

Der Rücklauf der Fragebögen erfolgt bei dem Leistungserbringer und ist so zu organisieren, dass die Anonymität gewährt bleibt. Die Leistungsträger werden gebeten, neben den Fragebögen auch den benötigten zeitlichen Aufwand zur Entwicklung des Fragebogens und der Durchführung der Befragung dem Leistungserbringer für die Ergebnisdarstellung mitzuteilen.

## 9. Ergebnisdarstellung (Mindestinhalte)

Die Ergebnisdarstellung beinhaltet mindestens folgende Inhalte:

- Die Blanko - Fragebögen der drei Gruppen
- Angabe, an wie viele Kommunen der Fragebogen versandt wurde und von wie vielen Kommunen ausgefüllte Fragebögen zurückkamen. ◦ Eine Auswertung der einzelnen Fragebögen inklusive Rücklaufquote für jede Gruppe (bspw. Darstellung als Säulendiagramm)
- Falls es die Option einer stellvertretenden Beantwortung gab: wie oft wurden Fragebögen stellvertretend ausgefüllt?
- Eine begründete Gesamtaussage zur Wirksamkeit

Bitte ergänzend für die nachfolgende Evaluation mit angeben:

- Aufwand (für die Evaluation benötigt; bitte benötigte Zeit angeben):
  - Entwicklung Fragebogen leistungsberechtigte Personen ◦ Entwicklung Fragebogen Leistungserbringer ◦ Entwicklung Fragebogen Leistungsträger (so übermittelt) ◦ Unterstützung bei der Befragung an sich (Erläuterungen bei den leistungsberechtigten Personen, individuelle Assistenz, ...)
  - Ergebnisdarstellung ◦ Sachkosten
- Rückmeldungen zur Beteiligung von leistungsberechtigten Personen mit hohem Unterstützungsbedarf
- Weitere Rückmeldungen bei Bedarf: Was hat gut / nicht so gut geklappt? Was war hilfreich? Was wäre noch hilfreich?

Bei der Gesamtaussage zur Wirksamkeit gilt:

„Sollte trotz Aufforderung durch die Leistungserbringer eine der in Satz 1 genannten Gruppen keine Auskunft geben, wird bei einem Fehlen der Auskünfte der leistungsberechtigten Personen davon ausgegangen, dass diese die Wirksamkeit mit 50% bewerten, bei einem Fehlen der Auskünfte der Mitarbeitenden des Leistungserbringers, dass diese die Wirksamkeit mit 0% bewerten und bei einem Fehlen der Auskünfte der Mitarbeitenden des Leistungsträgers, dass diese die Wirksamkeit mit 100% bewerten.“ (§ 9a (4) LRV)

Die Ergebnisse werden an den für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Selbstvertretung der leistungsberechtigten Personen in angemessener Form barrierefrei dargestellt und übermittelt.

Mainz, 07. März 2024

Für die Richtigkeit

Eva Maria Keßler (transfer)

## Anhang: Durchführung der Pilotphase

Die Pilotphase zur Umsetzung der Wirksamkeitsdarstellung nach dem beschriebenen Verfahren beginnt am 01. Juli 2024 und dauert bis zum 31. März 2025.

Es schließt sich eine Evaluierung bis zum 31. Dezember 2025 an (§ 9a (5) LRV).

Bei der Pilotierung der Wirksamkeitsdarstellung wird folgende Verteilung angestrebt:

- Es sollen Angebote mit allen Modulformen einbezogen sein (Tagesstruktur, Teilhabe in der eigenen Wohnung und anderen Wohnformen innerhalb und außerhalb von besonderen Wohnformen, Teilhabe im Sozialraum, zusätzliche spezielle Bedarfslagen).
- Es sollen Angebote von allen Trägern vertreten sein.
- Es sollen Angebote aus allen rheinland-pfälzischen Regionen (Nord/Süd/Mitte) vertreten sein.

Im Rahmen der Pilotierung werden die Ergebnisdarstellungen an die jeweiligen Spitzenverbände übermittelt, diese bringen die Ergebnisse in anonymisierter Form in die Evaluierung der Pilotierung mit ein.

Das Angebot kann die Ergebnisdarstellung nutzen, um der Regelung in § 9a (3) LRV nachzukommen. Spätestens bis 01. September 2026 muss ein Angebot ein Ergebnisbericht an den Leistungsträger und der Selbstvertretung des Angebots übermitteln, wenn er an dem Verfahren nach § 9a (2) – (5) LRV teilnimmt.<sup>1</sup>

---

## Anhang: Evaluation – Eckpunkte

Die Durchführung der Evaluation und die Beratung der Ergebnisse wird in der AG Wirksamkeit behandelt.

Dabei werden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

Grundlegende Themen:

- Welche Anbieter mit welchen Zielgruppen und welchen Angebotsformen haben mitgemacht?
- Welche/Wie viele Kommunen haben mitgemacht?
- Wie sind die Rücklaufquoten der einzelnen Gruppen? Gibt es Unterschiede?
- Welche Rückfragen wurden gestellt?
- Beratung und Bewertung der Beteiligung im Rahmen der Pilotierung

Prozess der Wirksamkeitsbetrachtung:

- Feststellung des erforderlichen Aufwandes der Wirksamkeitsbetrachtung in Verantwortung des Leistungserbringers (§ 9a (6) LRV)
- Wie wurden die leistungsberechtigten Personen auch mit größeren Unterstützungsbedarfen einbezogen? Hat das funktioniert?
- Wie oft wurden stellvertretende Antwortmöglichkeiten genutzt?
- Gibt es bestimmte Fragen/Bezugspunkte die in vielen Fragebögen aufgegriffen wurden? Wie oft wurden die Masterfragen genutzt?

---

<sup>1</sup> Anderweitig siehe § 9a (7) LRV

- Welche Formen der Darstellung gibt es? Können die Ergebnisse in der Art und Weise einheitlich dargestellt werden?

Ergebnis der Wirksamkeitsbetrachtung:

- Beratungen zur Bewertung der (einheitlichen) Einschätzung der Wirksamkeit
- Beratung zur weiteren Verfahrensweise zum Umgang mit den Ergebnissen einer Wirksamkeitsbetrachtung

## 15.02.2024 AG Wirksamkeit

### Protokoll zu: Masterfragen Wirksamkeit

Nachfolgende Masterfragen wurden im Rahmen der AG-Sitzung beraten und abgestimmt.

#### Masterfragen für Leistungsträger

1. Der Leistungserbringer kommt seinen Informationspflichten nach.
2. Es ist klar, wer beim Leistungserbringer für was zuständig ist.
3. Anliegen und Rückfragen können von den zuständigen Fachkräften und/oder leistungsberechtigten Personen angemessen beantwortet werden.
4. Der Leistungserbringer bemüht sich bei auftretenden Problemen um Lösungen.
5. Es gibt eine verlässliche Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer.
6. Das Angebot ist im Sozialraum bekannt.

#### Masterfragen für Leistungserbringer

1. Vertritt das Angebot ein Arbeiten auf Augenhöhe mit dem Klienten? Geht es um ein partnerschaftliches Zusammenarbeiten?
2. Wird die Selbstvertretung der Leistungsberechtigten aktiv gefördert? Werden z.B. entsprechende Fortbildungen durchgeführt?
3. Gibt es eine gute Zusammenarbeit mit dem Bewohner:innenbeirat oder einem anderen evtl. bestehenden Gremium der Leistungsberechtigten?
4. Werden die Klienten in die Art und Weise der Assistenzbringung einbezogen und werden ihre Wünsche und Anliegen berücksichtigt?
5. Die leistungsberechtigten Personen erhalten Informationen darüber, an wen sie sich bei Anliegen/Schwierigkeiten/etc. wenden können.
6. Das Angebot ist mit anderen Akteuren im Sozialraum vernetzt.

#### Masterfragen für leistungsberechtigte Personen

1. Ich weiß, bei welchen Zielen mich das Angebot unterstützt und welche Assistenz/Leistung ich vom Angebot erhalten soll.
2. Ich erhalte die Assistenz/Leistung, die mit dem Angebot vereinbart wurde.
3. Ich kann mitentscheiden, wann, wo, wie und von wem ich Assistenz / Leistung erhalte.
4. Ich weiß, an wen und an welche Stellen und Personen ich mich bei Schwierigkeiten mit der Assistenz / Leistung wenden kann. [hier soll die Moderation/ Unterstützung bei Bedarf entsprechende Ansprechstellen/ Personen nennen und erläutern, wie z.B. Prüfbehörde, Frauenbeauftragte, Bewohner:innenbeiräte, EUTB, Hilfeplaner:innen]

Mainz, 15. Februar 2024

Eva Maria Keßler



### **Fachpolitische Zielsetzungen**

- Teilhabe/Gleichstellung/Selbstbestimmung
- Stärkung der Selbstvertretung
- Dezentralisierung komplexer Wohneinrichtungen
- Einbinden der Wohnform in den sozialräumlichen Kontext
- Planung von kleineren Wohnformen
- Stärkung des Gewaltschutzes

### **Bezugspunkte**

- UN-BRK
- Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz
- Landesaktionsplan für die Umsetzung der UN-BRK

### **Wo sollten die fachpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Wirksamkeit erwähnt werden?**

- Erstellung der Fragebögen durch die Selbstvertretung als Umsetzung der Stärkung dieser fachpolitischen Zielsetzung
- Fachpolitische Zielsetzungen als Ausgangspunkt für den Ergebnisbericht/Wirksamkeitsbericht

### **Wie kann man eine flexible Handhabung regeln?**

- Unterschiedliche Bezugspunkte: UN-BRK, Koalitionsvertrag und Landesaktionsplan
- Flexible Ausgestaltung des Ergebnisberichts, d.h.: Wenn eine fachpolitische Zielsetzung nicht erreicht wird, kann ein Zusatzfeld eingerichtet werden, in welchem der Grund erläutert wird; bei Nichterreichen eines Ziels wird nicht direkt auf das Nichtvorliegen einer Wirksamkeit geschlossen